



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Fabien Girard, PLR und Olivier Turin, AdG/LA
Gegenstand	Grundstücksverkauf zwischen Gemeinwesen: Einführung eines angemessenen Verhältnisses für einen effizienteren Service public
Date	8. März 2016
Nummer	1.0164

Die Motionäre fordern die Einführung der nötigen Gesetzesänderungen zur Vereinfachung der Verfahren für den Grundstücksverkauf zwischen Gemeinwesen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Motionäre keine klare Abgrenzung zwischen dem Verkauf von Finanzvermögen und der Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen vornehmen.

Die angeführten Beispiele Sitten und Brig betreffen die zweite Kategorie. Es handelt sich jeweils um eine Beteiligung als Standortgemeinde. Die Standortgemeinden sind denn auch dazu verpflichtet, dem Staat die zur Ansiedlung der kantonalen Schulen nötigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Falls sich das Grundstück, auf dem die kantonale Schule gebaut wird, bereits im Besitz des Kantons befindet, nimmt die Zurverfügungstellung des Grundstücks durch die Standortgemeinde die Form einer finanziellen Beteiligung an. Auf keinen Fall handelt es sich um den Verkauf eines Grundstücks des Kantons mit einer Eigentumsübertragung an die Gemeinde, einem Nutzungsrecht für die Gemeinde und einem Nutzungsverzicht durch den Staat. Ganz im Gegenteil, denn das Grundstück, auf dem eine kantonale Schule gebaut wird, bleibt Eigentum des Kantons.

Hingegen geht es im genannten Beispiel von Monthey und Collombey-Muraz (Kasernenprojekt) um den Verkauf eines Grundstücks aus dem Finanzvermögen des Staates, wodurch er seine Eigentumsrechte verliert.

Das Verfahren für die Veräusserung von Vermögenswerten des Kantons, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, ist im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG) geregelt. Artikel 11 Absatz 4 FHG besagt Folgendes: «*Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt, soweit damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind, zum Verkehrswert.*»

Das von den Motionären erwähnte Grundstück wurde am 10. April 2015 gleichzeitig mit einem anderen in der Region gelegenen Grundstück in Anwendung der oben genannten Gesetzesbestimmungen und Regeln veräussert. Wie üblich erfolgt die Veräusserung von Vermögenswerten – nach Entscheid der zuständigen Behörde (Staatsrat oder Grosser Rat) – mittels Ausschreibung im Amtsblatt, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Die vorgängig informierte Gemeinde hat am 27. April auf die Ausschreibung geantwortet, ohne einen Preis zu nennen. Zudem sind Angebote von Dritten eingegangen, wobei sich die gebotenen Preise im Rahmen hielten. Informationshalber sei noch angefügt, dass auch Dritte, die schon vor längerer Zeit ihr Interesse angemeldet hatten, im Einklang mit früher eingegangenen Verpflichtungen über den Verkauf informiert wurden. In der Folge hat die Gemeinde diese beiden nicht aneinandergrenzenden Grundstücke einer Planungszone zugeteilt, wodurch das Verfahren unterbrochen wurde.

Die Motionäre fordern die Festlegung eines angemessenen Verhältnisses bei Verkäufen zwischen Gemeinwesen, also einen Preis unter dem Verkehrswert.

Sollte ein tieferer Preis hinsichtlich eines effizienteren Service public festgelegt werden, so wäre eine Gesetzesbestimmung in den Augen des Staatsrates nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen sinnvoll:

- die Anwendung müsste auf gemeinnützige Projekte beschränkt werden;
- die Gegenseitigkeit zwischen den Gemeinwesen müsste gewährleistet werden.

Im Übrigen sollte diese Bestimmung nicht nur die Verkaufspreise, sondern auch die Entschädigungen für kantonale und kommunale Enteignungen betreffen. Schliesslich könnte diese Bestimmung nur für Transaktionen zwischen dem Kanton und den Gemeinden und nicht etwa für Transaktionen mit dem Bund zur Anwendung kommen.

Mit dieser Motion soll die Effizienz des Service public verbessert werden. Allerdings steht sie im Widerspruch mit den Gesetzesbestimmungen betreffend die kantonale und kommunale Haushaltsführung, da die Veräusserung von Vermögenswerten zum Verkehrswert gewährleisten soll, dass das Finanzvermögen der Gemeinwesen nicht an Substanz verliert. Die Anwendung eines Verhältnisses, mit dem de facto der Ertrag des Kantons oder der Gemeinde aus dem Verkauf von Vermögenswerten zum Verkehrswert gesenkt wird, kommt der Gewährung einer Subvention gleich und bedingt, dass das subventionierende Gemeinwesen einen entsprechenden Kredit bei der zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde beantragt. Es würde sich um eine Ausgabe (Senkung des Finanzvermögen) handeln, die in der Verwaltungsrechnung erscheint. Man würde also von der ordentlichen Regelung zur Verwaltung des Finanzvermögens abweichen.

Angesichts der obigen Ausführungen wird die Motion im Sinne der vorliegenden Antwort zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine.

Auswirkungen Finanzen: hängt für jedes betroffene Gemeinwesen vom Umfang der Vermögenswerte ab, die von den Transaktionen zwischen Gemeinwesen betroffen sind.

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine neuen VZE.

Auswirkungen NFA: Auswirkungen auf die Gesamtbilanz, sobald der Kanton und/oder die Gemeinden beschliessen, dass die zwischen den Gemeinwesen gewährten Vorzugspreise zu berücksichtigen sind.

Sitten, den 28. Oktober 2016